

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe

gemäß Verteiler

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB XII-41-00

Münster, 10.10.2013

Mitglieder-Info Nr. 34/2013

Zweites Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

hier u. a.: Änderung der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen der Grundsicherung im
Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zweite Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist im Bundesgesetzblatt 2013, I Nr. 59, S. 3733/3734 vom 08.10.2013 verkündet worden.

Den Auszug aus dem Bundesgesetzblatt habe ich als **Anlage** beigefügt.

Insbesondere hervorzuheben ist, dass mit diesem Gesetz dem **§ 46b SGB XII** folgender Absatz 3 angefügt wird:

„(3) Das Zwölfte Kapitel ist nicht anzuwenden, sofern sich aus den Sätzen 2 und 3 nichts Abweichendes ergibt. Bei Leistungsberechtigten nach diesem Kapitel gilt der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung und in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung nicht als gewöhnlicher Aufenthalt; § 98 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden. Für die Leistungen nach diesem Kapitel an Personen, die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, ist § 98 Abs. 5 entsprechend anzuwenden.“

Mit dieser Regelung wird somit insbesondere in den Fällen, in denen Leistungsberechtigte außerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Sozialhilfeträgers stationär betreut werden, die örtliche Zuständigkeit bundesweit einheitlich geregelt und somit die bis zum 31.12.2012 geltende Rechtslage wieder hergestellt.

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration, Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalen Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 - 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST

Ich verweise insoweit auch auf die Berichterstattung in der Sitzung des Hauptausschusses im Mai 2013 unter TOP 4.

Eine weitere maßgebliche Änderung ist die Neufassung des § 136 SGB XII (*Übergangsregelung für die Nachweise in den Jahren 2013 und 2014*), die dazu führt, dass die Differenzierung, in welcher Höhe Ausgaben und Einnahmen auf Leistungsberechtigte im Alter und auf Leistungsberechtigte bei voller Erwerbsminderung entfallen, erst ab dem Jahr 2015 anzuwenden ist (§ 46a Abs. 4 und 5 SGB XII).

Gemäß Artikel 2 Satz 2 sind die o. g. Regelungen rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft getreten.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
gez.:
Matthias Krömer